

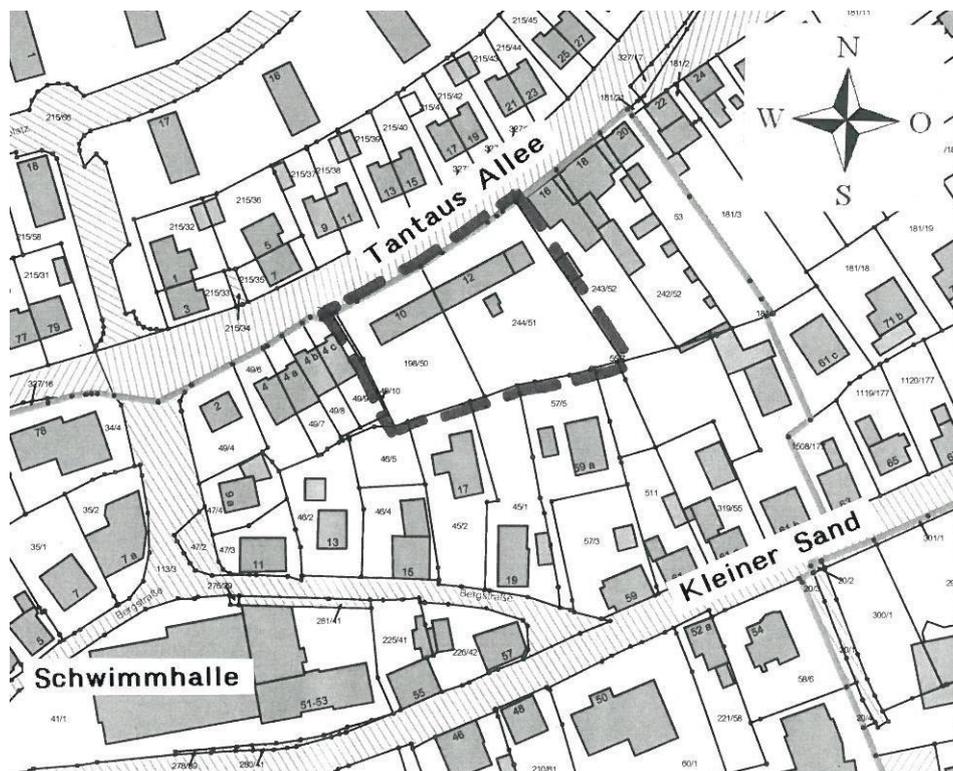
Bekanntmachung der Stadt Uetersen

Satzung der Stadt Uetersen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39
für das Gebiet: „Tantaus Allee 10-14“

Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen der Stadt Uetersen hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 für das Gebiet: „Tantaus Allee 10-14“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Plangeltungsbereich ist in der folgenden Skizze gestrichelt umrandet dargestellt.

Planungsziel ist die Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit je 6-8 Wohneinheiten innerhalb einer allgemeinen Wohnbaufläche gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39 als Bebauungsplan der Innenentwicklung entsprechend dem Verfahren des § 13a BauGB durchgeführt werden soll, wird auf eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet.



Der vom Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen in der Sitzung am 28.04.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Uetersen und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit ...

vom 01.07.2016 bis zum 01.08.2016

... im Rathaus, Wassermühlenstraße 7, Amt Planen und Bauen -Abtl. Stadtplanung-, 4.OG während der Besuchszeiten Mo-Do 08.00 -12.30 Uhr, Fr. 08.00 – 12.00 Uhr und Do 14.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Stadt Uetersen
- Aussagen zu Anpflanzgebieten für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen als Bestandteil der textlichen Festsetzungen
- Umweltbezogene Aussagen als Bestandteil der Begründung; hier:
 - Beeinträchtigungen von Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten
 - Baumschutz
 - Anpflanzungen von Hecken und Bäumen
 - Begrünung von Stellplätzen
 - Begrünung von Müllsammelbehältern
 - Ver- und Entsorgung
 - Altablagerungen

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Uetersen, den 17.06.2016

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin